

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 10 BBPIG (Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle)

Abschnitt C (Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Allgemeine Anforderungen.....	4
2.1	Untersuchungsgegenstand	5
2.2	Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik.....	7
3	Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)	8
3.1	Datengrundlagen	8
3.2	Maßgebliche Planungsregionen und Pläne	9
3.3	Untersuchungsraum.....	10
3.4	Methodische Festlegungen.....	10
3.4.1	Bestandserhebung.....	10
3.4.2	Ermittlung des Konfliktpotenzials.....	11
3.4.3	Konformitätsbewertung.....	11
3.5	Trassenkorridorvergleich	11
3.6	Kartenkonzept.....	12
4	Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte.....	12
4.1	Strategische Umweltprüfung (SUP)	12
4.1.1	Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke	12
4.1.2	Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVPG	13
4.1.2.1	Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung	13
4.1.2.2	Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme	13
4.1.2.3	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG	14
4.1.2.4	Entwurf der Bewertung gemäß § 40 Abs. 3 UVPG	14
4.1.2.5	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	15
4.1.3	Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach § 40 UVPG ..	15

4.1.3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	15
4.1.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	16
4.1.3.3	Boden	17
4.1.3.4	Fläche.....	18
4.1.3.5	Wasser	18
4.1.3.6	Luft und Klima.....	20
4.1.3.7	Landschaft.....	20
4.1.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	21
4.1.3.9	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	22
4.2	Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit.....	22
4.3	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	24
4.3.1	Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten	25
4.3.2	Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum	27
4.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	28
4.3.4	Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)	29
4.3.5	Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.	30
4.4	Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung.....	30
5	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	30
6	Gesamtbeurteilung.....	31

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 10 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle“ für den Abschnitt C „Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt“. Auf Basis des vom Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, am 30. November 2020 gestellten Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse des durchgeführten schriftlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 6 PlanSiG sowie in Auswertung der eingegangenen Hinweise, der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung und der erforderliche Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen nach § 7 Abs. 4 NABEG festgelegt.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag nach § 6 NABEG die Bundesfachplanung eingeleitet. Dieser beinhaltet einen Vorschlag für den Verlauf des Trassenkorridors sowie die Darlegung der in Frage kommenden Alternativen. Weiter enthält der Antrag eine Erläuterung zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen u. a. unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte. Die dargelegten Inhalte werden mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt.

Die zitierten Fundstellen beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel und Seitenzahlen des Antrags des Vorhabenträgers nach § 6 NABEG vom 30. November 2020 für den Abschnitt C „Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt“ (im Folgenden „Antrag“). Verweise innerhalb des vorliegenden Untersuchungsrahmens sind mit „Ziffer“ gekennzeichnet.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Unterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Unterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 8 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei nach § 30a Abs. 3 NABEG vorzulegen.

Den gutachterlichen Einschätzungen sind die jeweils aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie Informationen einschließlich der eingegangenen Hinweise aus den Stellungnahmen zugrunde zu legen. Soweit Datenlücken bei Stellung des Antrags gemäß § 6 NABEG bestanden, sind diese für die ergänzenden Unterlagen nach § 8 NABEG zu schließen. Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen, welches die Bestimmung der Herkunft und der Aktualität der Daten eindeutig zulässt. Nutzungsrechte für die Weitergabe der Geodaten an die Bundesnetzagentur sind abzufragen. Bei Vorlage der Nutzungsrechte sind die den Karten zugrundeliegenden originalen und verarbeiteten Geodaten im standardisierten Datenformat zu übermitteln.

Die zur Bearbeitung der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über Rechte am geistigen Eigentum sind nach § 30a Abs. 1 NABEG zu beachten. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine Fassung der jeweiligen Unterlagen vorlegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist.

2.1 Untersuchungsgegenstand

Der im Antrag dargestellte Trassenkorridorvorschlag (Kap. 2.1.2.1 des Antrags, S. 71) ist als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG

zu behandeln. Er umfasst die Trassenkorridorsegmente S1, S3, S5, S8, S10, S12, S24 und 25, (Kap. 0.5 des Antrags, S. 29., Kap. 2.1.2.1 des Antrags, S. 71; Kap. 3.5 des Antrags, S. 216 ff.).

Ferner sind Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG die alternativen Trassenkorridorsegmente S2, S4, S6, S7, S9, S11, S13, S14, S16, S17, S18, S19, S20, S21, S22 und S23 (Kap. 0.5 des Antrags, S. 28 ff., Kap. 2.1.2.2 des Antrags, S. 71 ff.; Kap. 3.5 des Antrags, S. 216 ff.).

Ergänzend sind zusätzlich die nachfolgenden im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung oder in Stellungnahmen vorgeschlagenen Verläufe als alternative Trassenkorridore zu prüfen:

- Verschiebung des Trassenkorridors an der Landesgrenze um 100 m nach Norden
- Südlicher Trassenkorridor entlang der BAB 14 in südlicher Richtung bis Höhe der Eisenbahntrasse Magdeburg-Braunschweig, sodann Anbindung an TKS9 in Höhe Hakenstedt-Eilsleben (vgl. Abbildung 1)

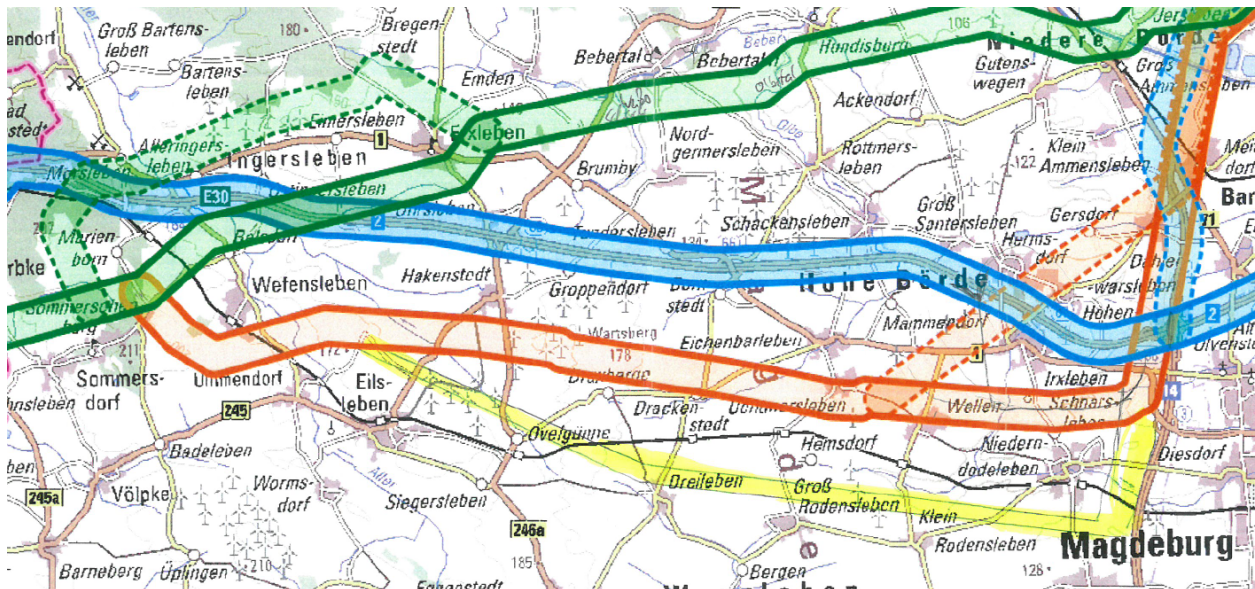


Abbildung 1: Alternativer südlicher Trassenkorridorvorschlag (gelb) (Quelle: Stellungnahme)

Ergänzend ist zu prüfen, ob die Mitnahme von 110 kV-Leitungen auf einem gemeinsamen Gestänge in Frage kommt.

Die folgenden Festlegungen beziehen sich auf die Untersuchung des Trassenkorridorvorschlags sowie aller genannten Alternativen gleichermaßen.

Im Falle einer beabsichtigten Abschichtung beziehungsweise des Zurückstellens einer Alternative hat der Vorhabenträger die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten und diese nachvollziehbar darzulegen. Dies gilt auch,

wenn bei einer Alternative von einer vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abgesehen werden soll. Die verbindliche Einstufung von Alternativen bleibt der Entscheidung der Bundesnetzagentur vorbehalten.

2.2 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Der Vorhabenträger kann nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur bei seinen Untersuchungen freiwillig über die vorliegenden inhaltlichen Festlegungen hinausgehen. Sieht der Vorhabenträger aufgrund eines Erkenntnisgewinns die Notwendigkeit, einen Trassenkorridor derart zu verändern oder zu erweitern, dass neue Flächen durch den Trassenkorridor umfasst werden, informiert er unverzüglich die Bundesnetzagentur und begründet die notwendige Anpassung nachvollziehbar.

Für die durchzuführende Abgrenzung zwischen den in Kapitel 4.1 (S. 275) des Antrags genannten Beiträgen ist die in Kapitel 4.1.1 (S. 275 f.) des Antrags dargelegte Vorgehensweise anzuwenden.

Entsprechend der Darstellung in Kapitel 4.1.2 (S. 276 ff.) des Antrags stellt grundsätzlich der Trassenkorridor den Untersuchungsgegenstand dar. Soweit die in den nachfolgenden Kapiteln und Ziffern festgelegten Untersuchungsräume über den Trassenkorridor hinausreichen, sind auch diese zu untersuchen.

Annahmen zu technischen Ausführungen bzw. der Bauphase haben insoweit zu erfolgen, als dies im vorliegenden Verfahrensstadium für die Betrachtung der Zulassungsfähigkeit, die Ermittlung der Raumverträglichkeit, der Umweltverträglichkeit und den Vergleich der Trassenkorridore untereinander geboten ist. Im Zuge der Ermittlung der Auswirkungen ist im Falle einer noch bestehenden Unklarheit über die Realisierbarkeit der technischen Ausführung von den nach Kapitel 2.3 (S. 81 ff.) des Antrags grundsätzlich in Frage kommenden zumindest zusätzlich diejenige zu wählen, welche die größten potenziellen Auswirkungen erwarten lässt („Worst-Case-Betrachtung“). Sofern für eine räumliche Situation nur eine technische Ausführung in Betracht kommt, so ist diese allen Betrachtungen zugrunde zu legen. Die in Kapitel 4.1 (S. 275) des Antrags genannten Beiträge sind auf Basis dieser getroffenen Annahmen zu technischen Ausführungen zu erstellen.

Im Übrigen sind die weiteren in Kapitel 4.1.2 (S. 276 ff.) des Antrags dargelegten methodischen Vorgehensweisen anzuwenden, sofern im Folgenden nichts Anderes festgelegt wird.

Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere auch Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit (insbesondere Querriegel und Engstellen) darzulegen und in den Alternativenvergleich mit einzustellen. Des Weiteren sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, in denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als voraussichtlich unverträglich mit den

untersuchten Belangen erweist. Existierende Planungen zu anderen Bundesbedarfsplan-Vorhaben, wie etwa zu den Bundesbedarfsplan-Vorhaben Nr. 5 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar) und Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar), sind zu berücksichtigen.

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine RVS zu erstellen. Für die RVS sind die in Kapitel 4.2.1 (S. 279 ff.) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme heranzuziehen. Mit der RVS ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung vorzunehmen. Wie in Kapitel 4.2.4 (S. 286 ff.) des Antrags vorgeschlagen, ist die RVS anhand der Methodik des „Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ zu erstellen. Dazu ist das aktuelle Methodenpapier aus Oktober 2020 zugrunde zu legen. Die Vorgaben des § 5 Abs. 2 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind in der RVS zu berücksichtigen. Dies soll ausschließlich beim methodischen Schritt der Bewertung der Konformität erfolgen (vgl. Ziffer 3.4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Der Vorhabenträger erhält die Informationen darüber, für welche Raumordnungsziele eine Bindungswirkung besteht, von der Bundesnetzagentur.

Sollte sich im Verlauf der Erarbeitung der RVS abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung für einen Trassenkorridor keine Konformität festgestellt werden kann, so ist die Bundesnetzagentur darüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

3.1 Datengrundlagen

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen auch die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der Landesplanungsgesetze. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zählen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, sofern diese als hinreichend verfestigte Planung anzusehen sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine erste Offenlage der Planungen erfolgt ist.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse landesplanerischer Verfahren wie z.B. Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen, soweit sie für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sind und

sich aus dem jeweiligen Planungs- oder Verfahrensstand die Betroffenheit ableiten lässt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Das Planfeststellungsverfahren nach Bundesberggesetz zum Kiessandtagebau „Großer Anger“ nordwestlich der BAB 2 im TK-S 20.
- Das geplante bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus Wefensleben südlich der Ortslage Wefensleben.
- Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren und die geplanten Erweiterungen des Hartgesteintagebaus Mammendorf östlich der Ortslage Mammendorf und südlich der BAB 2.
- Das Planfeststellungsverfahren zum Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche südwestlich der Stadt Haldensleben und nördlich der B 245.
- Die Planungen zur Ortsumfahrung Vahldorf im Zuge der B 71.

Bei den jeweils zuständigen Behörden sind Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen.

In dem Zusammenhang sind der Masterplan zum Lappwaldsee und das sich entwickelnde Bade- und Freizeitgebiet Büddenstedter Seen zu berücksichtigen.

Es ist zudem zu prüfen, ob es sich bei dem geplanten Baugebiet „Kurze Hufe“ um eine raumbedeutsame Maßnahme handelt, die im Rahmen der RVS zu berücksichtigen ist.

Grundsätzlich umfasst der Katalog der Datengrundlagen die in Kapitel 4.2.3 (Tabelle 25, S. 285) des Antrags dargestellten Plan- und Kartenwerke, wobei die Ergänzungen in Kapitel 3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen sind. Bei der Auswertung sind auch die den jeweiligen Erfordernissen zugrundeliegenden sonstigen Planwerke oder Konzepte zu betrachten.

Die laut Tabelle 25 des Antrags noch ausstehenden Datenabfragen sind durchzuführen, so dass noch bestehende Datenlücken in der RVS geschlossen werden können. Es ist insbesondere bei der Verwendung digitaler Daten sicherzustellen, dass die jeweils aktuellsten Daten herangezogen werden.

3.2 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die in Kapitel 4.2.1.1 (Tabelle 23) des Antrags aufgeführten Pläne sind der RVS zu Grunde zu legen und in der jeweils gültigen Fassung inklusive deren Änderungen, Fortschreibungen und ergänzender sachlicher und räumlicher Teilpläne zu betrachten.

Ergänzend sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg zu berücksichtigen.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms (TEP) Harbke (1994) sind ebenfalls heranzuziehen, soweit sie nicht denen im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg widersprechen.

Sollten sich im Laufe der Bearbeitung der RVS weitere Pläne als maßgeblich herausstellen, so sind diese ebenfalls zu betrachten und zu bewerten. Ist absehbar, dass in Aufstellung befindliche Pläne bis zur Bundesfachplanungsentscheidung Verbindlichkeit bzw. Rechtskraft erlangen werden, so ist die Konformitätsbewertung ergänzend unter Annahme der Verbindlichkeit durchzuführen.

3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst grundsätzlich den Bereich des Trassenkorridors, zuzüglich beidseitig 100 m, um dem jeweiligen Darstellungsmaßstab der Landes- und Regionalplanung (regionalplanerische Unschärfe) gerecht zu werden. Im begründeten Einzelfall ist darüber hinaus eine weitere Aufweitung des Untersuchungsraums zu prüfen und zu dokumentieren. Der Untersuchungsraum muss jedenfalls so gewählt werden, dass alle raumbedeutsamen Wirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung erfasst werden können.

3.4 Methodische Festlegungen

3.4.1 Bestandserhebung

Eine vollständige Bestandserhebung muss sowohl raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug umfassen. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch fixierte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Verortung gegeben sind (z. B. allgemeine Planaussagen).

Klarstellend sind sämtliche relevanten Erfordernisse der Raumordnung der Landesentwicklungspläne – unabhängig von einer Konkretisierung durch die Regionalplanung – zu erfassen, um eine vollständige Bewertung zu gewährleisten.

Ausgehend von den Darlegungen in Kapitel 4.2.4 (S. 286 ff.) des Antrags ist zu begründen, wenn innerhalb des Untersuchungsraums vorliegende Erfordernisse der Raumordnung von der Betrachtung im Rahmen der RVS ausgeschlossen werden sollen.

Die Bestandserhebung muss eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen erhobenen Festlegungen ermöglichen. Dies kann durch die Wiederholung des Wortlauts der Festlegung erfolgen. In jedem Fall sind das konkrete Kapitel und die Plansatznummer anzugeben. Die Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz hat nicht nur in den thematischen Karten, sondern auch in der textlichen Zusammenstellung zu erfolgen.

3.4.2 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Die Herleitung des Konfliktpotenzials ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen, inklusive der zeichnerisch oder räumlich konkretisierten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Dabei ist zwischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu differenzieren.

Im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials ist im Falle einer noch bestehenden Unklarheit über die Ausbauklasse diejenige Klasse zu wählen, die von den grundsätzlich in Frage kommenden Ausbauförmn die größten potenziellen Auswirkungen erwarten lässt („Worst-Case-Betrachtung“).

3.4.3 Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung hat von dem ermittelten Konfliktpotenzial auszugehen. Eine Konformitätsbewertung, die vom ermittelten Konfliktpotenzial abweicht, bedarf der besonderen Begründung. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können sich in der Bewertung der Konformität niederschlagen. Eine detaillierte Beschreibung, aus der sich die raumordnerische Wirksamkeit der Maßnahmen erkennen lässt, ist erforderlich. Insofern dürfen Maßnahmen nicht pauschaliert in die Bewertung einfließen. Sie dürfen zudem nicht bereits im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials (vgl. Ziffer 3.4.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) einbezogen worden sein. Liegt ein Trassenkorridor in einem Teilstück eines Erfordernisses der Raumordnung, so ist bei der Konformitätsbetrachtung der Gesamtzusammenhang des betroffenen Gebiets (bzw. der betroffenen Festlegung) zu berücksichtigen.

Die entstandene oder fehlende Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung gem. § 5 Abs. 2 NABEG ist bei der Begründung der Konformitätsbewertung als zusätzlicher Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

3.5 Trassenkorridorvergleich

In die vergleichende Betrachtung von Trassenkorridoren sind neben den Ergebnissen der Konformitätsbewertung für die erhobenen, betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung auch die Ergebnisse der Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und sonstige Belange einzubeziehen. Für alle betrachteten Trassenkorridore sind die ermittelten

maßgeblichen raumordnerischen Konflikte explizit zu benennen. Im Vergleich ist es auch möglich, positive gesamträumliche Planaussagen an anderer Stelle (z.B. Rückbau der Bestandsleitung) in die verbal-argumentative Darlegung einzubringen (vgl. Ziffer 2.2 des Untersuchungsrahmens).

Das Ergebnis des Vergleichs der Trassenkorridore im Rahmen der RVS ist in die in Ziffer 6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens dargestellte Gesamtbeurteilung und den Alternativenvergleich einzubeziehen.

3.6 Kartenkonzept

Für die Bestandserhebung im Untersuchungsraum, die Darstellung des Konfliktpotenzials und der Konformitätsbewertung sind separate Karten zu erstellen. Die in Tabelle 31 (S. 299) des Antrags vorgesehenen Maßstäbe sind anzuwenden.

4 Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke

Auf Basis der in Kapitel 4.1 und 4.3 (S. 275 ff. und 299 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen sind mindestens die in Kapitel 3.2.2 (Tabelle 4, S. 131 ff.) des Antrags aufgelisteten rechtlichen Grundlagen – soweit diese hier einschlägig sind – als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat hierzu im Einzelnen und über die Ausführungen im Kapitel 4.1.2 (S. 276 ff.) des Antrags hinausgehend darzustellen, auf welche Art und Weise dies erfolgen soll.

Auf Basis der zu Beginn des Kapitels 4 (S. 275) des Antrags aufgeführten Auflistung sind alle dem Umweltbericht zugrunde zu legenden fachlichen Regelwerke sowie deren Operationalisierung nachvollziehbar begründet darzustellen. Die Terminologie des Umweltberichts hat sich an der Terminologie des UVPG zu orientieren.

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 39 und 40 UVPG

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung

Die vorgenommene Abschichtung (Umfang und Detaillierungsgrad) ist je Schutzgut darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, ob die Belange auf der jeweiligen Planungsstufe optimal geprüft werden können und ob sich die Konflikte in dieser Ebene sachgerecht bewältigen lassen.

Für die Quantifizierung von Umweltauswirkungen aus Tabelle 33 (S. 307 ff. Kapitel 4.3.1.3) sind gegebenenfalls technische Annahmen zu treffen und entsprechend darzustellen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn hierdurch die Zulässigkeit erreicht oder die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vermieden wird.

In die Ermittlung der Umweltauswirkungen sind auch Provisorien einzubeziehen, soweit aus dem Provisorium selbst oder in Summe mit einer anderen Leitung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Die potenzielle Trassenachse bzw. Querungsoptionen sind dort anzugeben, wo es zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich ist, also beispielsweise in Engstellen, bei der Querung von Riegeln oder bei Annahmen zur Minderung voraussichtlicher Umweltauswirkungen durch die Mitnahme weiterer Leitungen.

Auf Basis der in Kapitel 4.3.1.1 (S. 300 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen hat der Umweltbericht klarstellend auf alle räumlich und sachlich relevanten Pläne und Programme einzugehen und ihren Bezug zum Vorhaben zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten, die aus anderen Plänen und Programmen resultieren.

4.1.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

In Konkretisierung zu den gemäß Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags zu berücksichtigenden Sachverhalten sind die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung sowie die bedeutsamen Umweltprobleme darzulegen.

Für die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ist ergänzend zu Kapitel 4.3.1.1 Nr. 3 (S. 301) des Antrags zu berücksichtigen, dass als Prognosehorizont für die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans das geplante Datum der Errichtung des Vorhabens zugrunde zu legen ist. Weiterhin sind hier verfestigte Planungen unabhängig von der Planungsebene zu berücksichtigen, sofern sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die in den Anlagen zum Bundesbedarfsplan- und Energieleitungsausbaugesetz enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen sind bei der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes auf Basis des jeweiligen Planungsstandes zu berücksichtigen.

Ergänzend sind Vorbelastungen aus der konkreten Flächennutzung zu berücksichtigen.

4.1.2.3 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 UVPG

Der Prüfungsmaßstab der Erheblichkeit ist nachvollziehbar aus den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken (vgl. Ziffer 4.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) abzuleiten. Dabei ist jede potenzielle Umweltauswirkung in den Umweltbericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils zumindest kurz zu begründen.

Die Herleitung der Bedeutung bzw. der Schutzwürdigkeit der konkreten Schutzgutausprägung ist jeweils nachvollziehbar darzustellen. Dabei ist die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aus den Wirkfaktoren und den jeweiligen raumkonkreten Ausprägungen des Gebietes bzw. von Gebietsteilen herzuleiten.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags ist die Zuordnung zu der in Abbildung 41 beispielhaft aufgeführten Ermittlung des Konfliktpotenzials zu begründen und zur späteren Begründung der Nichterheblichkeit auch für das Konfliktpotenzial „mittel“ eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Situation durchzuführen. Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im GIS darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen.

Klarstellend zu der in Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags dargestellten Vorgehensweise, ist zu ermitteln, ob erhebliche Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum potenziell auftreten können. Anknüpfungspunkt dafür können die Flächen sehr hohen, hohen und ggf. mittleren Konfliktpotentials sein. Bei der Betrachtung, ob erhebliche Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum voraussichtlich zu erwarten sind, ist die Lage der Flächen im Raum sowie der ggf. verbleibende Passageraum im Trassenkorridor gutachterlich zu bewerten.

Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den voraussichtlichen Umweltauswirkungen betroffen werden können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartografisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

4.1.2.4 Entwurf der Bewertung gemäß § 40 Abs. 3 UVPG

Über das vom Vorhabenträger in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) des Antrags dargestellte methodische Vorgehen zur Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG) hinaus muss eine vorläufige Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Um-

weltvorsorge erfolgen (§ 40 Abs. 3 UVPG). Aus dieser Bewertung muss erkennbar hervorgehen, welche Umweltziele durch die schutzgutbezogenen Auswirkungen betroffen sind und inwieweit die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Verwirklichung der Umweltziele entgegenstehen oder diese beeinträchtigen.

4.1.2.5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind wie folgt getrennt darzustellen:

1. Maßnahmen, die projektimmanent für die Zulässigkeit erforderlich sind,
2. Maßnahmen, die angenommen werden, um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. deren Erheblichkeit zu mindern.

Dabei sind mindestens die in Anlage A 1.6 des Antrags dargestellten und mit „V“ bezeichneten projektimmanenten Maßnahmen diesen Kategorien zuzuordnen. Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen nicht pauschal als Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahme angenommen werden können, da sie je nach Örtlichkeit nicht wirksam sind oder ihrerseits erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind alle in Betracht kommenden Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen mit konkretem Vorhaben- und Raumbezug angemessen in die Untersuchung einzubeziehen und zu beschreiben, einschließlich einer Darlegung der Umsetzbarkeit sowie einer Wirkungsprognose der jeweiligen Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahme.

Ergänzend sind Informationen über vorhandene Kompensationsflächen ebenengerecht zu berücksichtigen.

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegungen gem. den Anforderungen nach § 40 UVPG

4.1.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 317) des Antrags genannte Untersuchungsraum ist der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Riegel und Engstellen sind in einem angemessenen detailreichen Maßstab zu betrachten und darzu-

stellen, sofern in den betrachteten Querungsoptionen eine Annäherung des zukünftigen Schutzstreifens an Gebäude oder Gebäudeteile die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, von weniger als 20 m erfolgt oder maßgebliche Immissionsorte vorliegen. Hierdurch muss ermöglicht werden, dass maßgebliche Immissionsorte und Gebäude oder Gebäudeteile erkennbar sind.

Ergänzend zu den in Kapitel 4.3.1.5 (S. 319) des Antrags dargestellten Datengrundlagen ist in den Riegeln und Engstellen mit Siedlungsbezug die Lage und Zweckbestimmung von Immissionsorten durch Begehungen vor Ort zu erfassen und zu dokumentieren, um die Zweckbestimmung der Immissionsorte und Gebäude (-teile) in Bezug auf die 26. BImSchV und die bauliche Nutzung nach § 1 Abs. 2 BauNVO in Bezug auf die TA Lärm festzustellen.

Es ist darzustellen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen auch unterhalb der Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte vorliegen können. Dabei sind auch die Daten und Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (vgl. Ziffer 4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu berücksichtigen.

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 317 f.) des Antrags genannten schutzgutbezogene Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend ist in Waldgebieten und Gehölzflächen zu prüfen, inwieweit sich bei Eingriff in den Gehölz- oder Waldbestand Sturmwürfe und -brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarte Flächen auswirken. Soweit dies der Fall ist, sind diese Effekte im Trassenkorridor und in einem Bereich von 100 m um die potentiellen Bündelungsoptionen darzustellen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.5 (S. 315) sind folgende Sachverhalte in die Prüfungen aufzunehmen:

1. Waldbiotope,
2. Ansammlungen von Vogelarten mit mindestens mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen,
3. DBU-Naturerbeflächen
4. Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entsprechend der Ausführungen in Kapitel 4.1.1 (S. 275).

Ergänzend zu den in Kapitel 4.3.1.5 (S. 320f) des Antrags genannten Datengrundlagen sind mindestens folgende Datenquellen (soweit verfügbar) heranzuziehen:

1. Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“; Sachsen – Anhalt.

Bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands und bezüglich bedeutsamer Umweltprobleme sind Monitoringberichte und Maßnahmenprogramme auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen und ggf. auszuwerten.

Für die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung, Ausgleich und zur Überwachung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist – soweit verfügbar – ein anerkannter methodischer Ansatz anzuwenden, der eine ebenengerechte Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen erlaubt. Sollte hierzu auf die Biotopbewertungsverfahren zurückgegriffen werden, so sind die länderspezifischen Ansätze zu beachten.

Zur Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit sind die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen hinsichtlich ihrer Schutzziele sowie ihrer spezifischen Ge- und Verbote auszuwerten.

Es sind die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie aus der Natura 2000-Betrachtung zu berücksichtigen. Es sind die geeignetsten Geodaten zu verwenden und, soweit erforderlich, auch bei den unteren Naturschutzbehörden und bei Verbänden auf regionaler Ebene abzufragen.

Bei den entsprechenden Naturschutzbehörden sind auch Daten für in Ausweisung befindliche Schutzgebiete abzufragen.

Die Daten zur Realnutzung gemäß Kapitel 4.3.1.5 (S. 320f) des Antrags sind zur Differenzierung der empfindlichen Bereiche der im genannten Kapitel aufgeführten Schutzgebiete auszuwerten.

Zu den in Kapitel 4.3.1.5 (S. 320) des Antrags dargestellten Kartierungen wird auf die Anmerkungen in Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.1.3.3 Boden

Der in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 319) des Antrags genannte Untersuchungsraum ist der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Speziell für verdichtungsempfindliche, erosionsempfindliche und besonders schutzwürdige Böden sind qualitative Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen aufgrund der Empfindlichkeit

der Bodenfunktionen nach §§ 1 und 2 BBodSchG sowie § 1 BNatSchG gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen erforderlich. Außerdem sind weitere Maßnahmen zum Bodenschutz konkret zu benennen.

Zudem ist die Nutzungsfunktion „Landwirtschaft“ bei der Bewertung der Böden zu berücksichtigen.

Zur Erfassung, Analyse und Bewertung sind skalierbare Kriterien für die Empfindlichkeit (z. B. Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsempfindlichkeit) und für die Schutzwürdigkeit (z. B. Bodenfunktionen) heranzuziehen.

Ergänzend sind Georisiken, Altbergbau, bergrechtlich planfestgestellte bergbauliche Gewinnungsvorhaben (z.B. Tontagebau Wefensleben, Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger), Bergbauberechtigungen (z.B. Meitzendorf, Nr.: II-B-f-278/94; Wefensleben-Süd, Nr.: II-B-f-284/94), Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe und Altlastenflächen unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.3.1.5 (S. 322 f.) des Antrags zu berücksichtigen.

Ergänzend und konkretisierend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.5 (S. 322 f.) des Antrags wird darauf hingewiesen, dass nunmehr die Bodenkarte BK50 sowie die Auswertungskarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Niedersachsen als Datengrundlage heranzuziehen sind.

4.1.3.4 Fläche

Der in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 319) des Antrags genannte Untersuchungsraum ist der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen.

4.1.3.5 Wasser

Der in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 319) des Antrags genannte Untersuchungsraum ist der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Der Untersuchungsraum ist in Einzelfällen auszudehnen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Untersuchungsraums voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden und sich diese aufgrund der Fließverhältnisse auch auf Bereiche außerhalb des Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausrprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z. B. Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPg).

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.5 (S. 323) des Antrags sind die nachfolgenden Sachverhalte auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen:

1. Vorranggebiete Hochwasserschutz,
2. Gebiete, Vorhaben, oder Deiche/Hochwasserschutzanlagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz,
3. Fließgewässer,
4. naturnahe Kleingewässer,
5. Stillgewässer,
6. Gewässerrandstreifen,
7. Uferzonen nach § 61 BNatSchG,
8. Grundwasser,
9. Schutzwälder für Grundwasser,
10. Umweltqualitätsnormen der EU, insbes. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL),
11. Gebiete mit Quellen,
12. Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG.
13. Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe,
14. Wasserschutzgebiet „Harbke-Tannenberg“.

Sind Gebiete mit wasserrechtlichen Einschränkungen betroffen, bei denen die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nur im Ausnahmefall zulässig ist, sind diese einzeln aufzulisten und eine Prognose über die Zulässigkeit zu erstellen. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die für die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie der in Kapitel 4.3.1.5 (S. 323) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Diesbezüglich sind Daten für die gemäß Kapitel 4.3.1.5 (S. 323) des Antrags zu berücksichtigenden Sachverhalte bei den zuständigen Wasserbehörden abzufragen. Ergänzend zu den in Kapitel 4.3.1.5 (S. 323) des Antrags genannten Datengrundlagen sind ebenfalls die Niedersächsischen Umweltkarten zu berücksichtigen.

Neben der im Antrag in Kapitel 4.3.1.5 auf S. 323 zum Schutzgut Wasser aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auch die Wassergesetze der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt einzuhalten. Zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Prüfung insbesondere der Trennung von Abwägungsbelangen und striktem Recht, sowie zur klareren Abgrenzung zwischen Umweltprüfung und der Prüfung der Anforderungen der WRRL, sind die Anforderungen der WRRL bzw. der entsprechenden Vorschriften im WHG gliederungstechnisch in einem gesonderten Punkt „Fachbeitrag WRRL“ vorzusehen.

4.1.3.6 Luft und Klima

Der in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 319) des Antrags genannte Untersuchungsraum ist der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen und zu berücksichtigen. Die lokalklimatischen Veränderungen im Bereich von Waldquerungen sind in ihren Grundzügen zu betrachten.

4.1.3.7 Landschaft

Der in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 318) genannte Untersuchungsraum ist der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Soweit aufgrund bewegter Topographie die visuellen Wirkungen auch außerhalb des Untersuchungsraumes zu erwarten sind, ist dieser einzelfallbezogen aufzuweiten.

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die Umweltmerkmale sind auf der Basis einer formalisierten Bewertungsmethode (flächendeckende Landschaftsbildbewertung, die auf der Grundlage der in Kapitel 4.3.1.5 (S. 324) des Antrags aufgeführten Sachverhalte im Untersuchungsraum durchgeführt wird) darzustellen. Dabei ist eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbilds hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes durchzuführen und dies z.B. auf Landschaftsbildeinheiten bzw. Landschaftstypen zu beziehen. Hierbei sind auch relevante Kumulationseffekte mit anderen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen. Zudem sind Landschaftsbildanalysen beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage geeigneter Modellierungssysteme durchzuführen, die die voraussichtliche Masthöhe sowie sichtverschattend wirkende Raumstrukturen berücksichtigen.

Zusätzlich zu den in Kapitel 4.3.1.5 (S. 324) des Antrags aufgeführten Sachverhalten sind bei einer Betroffenheit insbesondere zu berücksichtigen:

1. geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder für die Belebung des Landschaftsbildes,
2. schutzwürdige Landschaften gemäß Bundesamt für Naturschutz,
3. landesweit bedeutsame Kulturlandschaften,
4. weitere bundesrelevante Kriterien, wie z. B. unzerschnittene verkehrsarme Räume < 100 km², unzerschnittene Funktionsräume und Lebensraumnetze,
5. geplante Landschaftsschutzgebiete und
6. Erholungs- und erlebensrelevante Sachverhalte.

Die erforderlichen Informationen sind neben den genannten Quellen auch aus den in Tabelle 23 (S. 281 f.) des Antrags genannten Landes- und Regionalplänen und Planentwürfen abzuleiten.

4.1.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 35, S. 318 f.) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Sollte im Einzelfall anhand der örtlichen Begebenheiten ein abweichender Untersuchungsraum erforderlich sein, ist dieser zu begründen.

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der in Kapitel 4.3.1.4 (S. 310 ff.) und Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Bei Kulturdenkmälern mit Umgebungsschutz ist auf eventuelle Einschränkungen der Sicht- und Erlebarkeit des Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der geforderten Mindestabstände für Freileitungen einzugehen.

Klarstellend sind zu den in Kapitel 4.3.1.5 (S. 324 f.) des Antrags aufgeführten Sachverhalte Auswirkungen auf ggf. betroffene Kulturdenkmale zu untersuchen und darzustellen.

Klarstellend zu den im o. g. Kapitel aufgeführten Datengrundlagen ist die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. Ergänzend sind die genannten Kulturdenkmale des Landkreises Hohe Börde zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind die Denkmalbehörden der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zu beteiligen und sich mit diesen abzustimmen.

4.1.3.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Konkretisierend zu den in Kapitel 4.3.1.5 (S. 315 ff.) des Antrags aufgeführten Untersuchungsinhalten ist Folgendes zu berücksichtigen:

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

4.2 Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit

Die in Kapitel 4.3.2 (S. 326 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur Verträglichkeitsuntersuchung der Natura 2000-Gebiete ist vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen anzuwenden.

Konkretisierend zum Kapitel 4.3.2 wird Folgendes festgelegt:

Die Auswahl der prüfrelevanten Natura 2000-Gebiete gemäß Kapitel 4.3.2.3 (S. 338 ff.) des Antrags ist zu überprüfen und in den Unterlagen nach § 8 NABEG erneut darzulegen. Ergänzend zu den Ausführungen im Antrag ist dabei zu berücksichtigen:

1. Untersuchungsgegenstand sind die unter Ziffer 2.1 des Untersuchungsrahmens genannten Trassenkorridore.
2. Bei der Auswahl der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete sind, insbesondere wenn diese einen Abstand von mehr als 1 km zum Trassenkorridor aufweisen, auch die Aktionsradien der im jeweiligen Gebiet geschützten bzw. charakteristischen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Arten der vMGI-Klassen A–C, vgl. Bernotat & Dierschke 2016¹, Bernotat et al. 2018²) und der Abstand des Gebiets zum Trassenkorridor zu berücksichtigen und gebietsbezogen anzugeben. Sollten Hinweise auf weiterreichende räumlich-funktionale Beziehungen bestehen, sind auch diese zu berücksichtigen (vgl. Bernotat et al. 2018). Klarstellend beschränkt sich die Betrachtung räumlich-funktionaler Beziehungen nicht nur auf Zug- und Rastvögel, sondern kann auch Brutvögel betreffen (z. B. Beziehungen zwischen Kolonien und deren Nahrungshabitaten).
3. Zusätzlich ist das Gebiet des „Seelschen Bruchs“ nahe Vorwek Eimersleben, bei dem es sich um ein avifaunistisch bedeutsames Wiesenareal handelt, zu berücksichtigen.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

¹ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.09.2016. – Leipzig (BfN), 460 S.

² Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Gegenstand der Prüfung gemäß § 34 BNatSchG sind auch die charakteristischen Arten der potenziell betroffenen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten. Ergänzend kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)³ herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁴ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Bei Hinweisen auf mögliche Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten sowie zwischen Teilgebieten eines Gebietes sind diese zu prüfen. Für den Fall, dass Wechselbeziehungen bestehen, ist zu untersuchen, ob diese durch das Vorhaben dergestalt beeinflusst werden können, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen Gebiete führen kann. Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zur Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016⁵) zu berücksichtigen. Die Vorprüfung muss zusätzlich zur Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren auch eine überschlägige Ermittlung der Wirkintensität und maximaler Einflussbereiche bzw. Wirkräume umfassen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Sofern auf der vorgelagerten Planungsebene der

³ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁴ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁵ Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de.

Bundesfachplanung schon Hinweise darauf vorliegend sollten, dass durch einen Trassenkorridor Auswirkungen auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, bzw. Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten möglich sind, so sind auch diesbezüglich in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die Vorgaben des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) darzustellen, soweit die prognostizierten vorhabenbedingten Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets selbst zu beeinträchtigen und hierdurch ein Querriegel oder eine Engstelle entstehen kann. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, sind sodann die Voraussetzungen für die Prüfung einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL darzulegen.

Ferner sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen. Die Bewertung der Erheblichkeit hat anhand geeigneter naturschutzfachlicher Bewertungsmethoden zu erfolgen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Bewertungsgrundlagen sind unter anderem den einschlägigen europäischen, bundes- und landesspezifischen Standardwerken und Leitfäden zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen.

Sind Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu ergreifen, da eine gebietsschutzrechtliche Abweichungsentscheidung gemäß § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG einzuholen ist, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation darzustellen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung auch tatsächlich die Kohärenz der Gebiete sicherstellen.

Hinsichtlich der Erhebungen im Gelände wird auf Ziffer 4.3.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.3 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Die in Kapitel 4.3.3 (S. 342 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) ist vorbehaltlich der in den folgenden Kapiteln dargelegten

Anpassungen anzuwenden. Die Leitfäden und Verwaltungsvorschriften der Länder für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu berücksichtigen.

4.3.1 Auswahl der in der BFP planungsrelevanten Arten

Es ist eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten und mit der Bundesnetzagentur abzustimmen. Die Prüfliste muss folgende Punkte enthalten:

1. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (potenzielles/ nachgewiesenes Vorkommen),
2. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (Rote Liste, naturschutzfachlicher Wertindex),
3. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
4. Potenzielle Betroffenheit durch Wirkfaktoren,
5. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
6. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob weitergehende Prüfung stattfindet).

Zusätzlich zu den in Kapitel 4.3.3.2 (S. 343 f.) des Antrags genannten Prüfschritten zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten ist darzulegen, inwiefern

1. aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Art im Untersuchungsgebiet vorkommt,
2. es sich bei etwaigen sporadischen Vorkommen nur um Irrgäste handelt,
3. die Art zu den weit verbreiteten, ungefährdeten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gehört (vgl. z. B. Runge et al. 2010⁶, Sporbeck & Schmoll 2011⁷ oder Albrecht et al. 2014⁸, Bernotat & Dierschke 2016, NWI-Klassen IV-V),
4. die Art in dem betreffenden Bundesland als ausgestorben gilt.

Die Wirkfaktoren aus Kapitel 4.3.1.3 (S. 305 ff.) des Antrags sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die ASE zu nennen und zu ergänzen (z.B. Verlust von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte

⁶ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

⁷ Sporbeck, O. & Schmoll, A. (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG. – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam, 128 S.

⁸ Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktoren durch die Bauphase insbesondere die Störung von Arten, Wirkung von Provisorien). Hierbei ist insbesondere das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de) heranzuziehen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung hinsichtlich der Betroffenheit durch Wirkfaktoren sind eindeutig zu bestimmen bzw. valide abzuschätzen. Diesbezüglich sind die Angaben zu den Wirkfaktoren bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren oder durch pauschale Wirkungsbereiche und „Worst-Case“-Annahmen (z.B. maximale Baubereiche) zu operationalisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumlichen Situationen ist zu berücksichtigen. Die Untersuchungsräume zur Bestandsermittlung im Kapitel 4.3.3.2 (S. 343) des Antrags sind entsprechend anzupassen.

Die Voraussetzungen für eine Abschichtung potenziell betroffener Arten auf die nachfolgende Planungs- und Zulassungsebene aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind insofern darzulegen, als dass für die jeweiligen Arten nur die etablierten Möglichkeiten der Konfliktminimierung berücksichtigt werden. Zusätzlich ist die konkrete räumliche Konstellation zu berücksichtigen.

Die Herleitung der durch die Vorhabenwirkungen räumlich potentiell betroffenen Arten ist auf Grundlage der Aktionsräume und Mobilität der Arten abzuleiten. Dabei sind folgende Quellen hinsichtlich ihrer Relevanz für das Vorhaben auszuwerten:

1. Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten (Gassner et al. 2010⁹: 192 ff.),
2. Angaben zu den zentralen und weiteren Aktionsräumen von Arten (Bernotat et al. 2018),
3. Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene (LLUR),
4. Flade (1994)¹⁰ und Garniel et al. (2010)¹¹: Spezielle Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber den von Freileitungsvorhaben ausgehenden bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren an den Raumbedarf/ Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen und Störradien.

⁹ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

¹⁰ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching, 879 S.

¹¹ Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

4.3.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum

Grundsätzlich ist der in Kapitel 4.3.3.2 (S. 343 f) des Antrags verwendete Untersuchungsraum zu Grunde zu legen und artspezifisch ggf. aufzuweiten. Die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsbereiche prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum sind dabei zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der untersuchungsrelevanten Bereiche sind neben der in Kapitel 4.3.2.4 genannten Potenzialabschätzung, insbesondere die folgenden Quellen und Hinweise ergänzend zu den im Antrag genannten zu beachten:

1. „Informationssystem Vögel in Deutschland online“ des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten,
2. Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR),
3. Atlas der Brutvögel der Bundesländer,
4. Fundortkataster der Landesumweltbehörden,
5. Folgende Hinweise auf Artvorkommen aus Stellungnahmen:
 - a. Horststandorte des Rotmilans in der Gemeinde Ackendorf, Ortsteil Glüsig
 - b. Horststandorte des Rotmilans am südlichen Ortsrand der Gemeinde Erxleben
6. Artensteckbriefe (Anhang-IV-Arten FFH-RL; streng geschützte Arten),¹²,
7. Ggf. Artensteckbriefe (Anhang-II-Arten FFH-RL),
8. Untersuchungen zum Dichtezentrum Rotmilan (Bundesamt für Naturschutz),
9. Die Lebensraumtypennach Anhang I der Fauna-Flora Habitatrichtlinie im Land Sachsen - Anhalt (Sonderheft 39 des Landesamtes für Umwelt Sachsen-Anhalt (2002)).

Hinsichtlich der Aktualität der Daten ist zu beachten, dass tierökologische Daten nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Daten, die unter diesen Gesichtspunkten als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität anhand von Potenzialanalysen überprüft werden. Sollten keine geeigneten und hinreichend aktuellen Daten vorliegen und eine ausreichend sichere Prognose, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, auf andere Weise nicht möglich sein, sind i.d.R. Erhebungen durchzuführen. Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

¹² Vgl. <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/arten-und-lebensraumtypen-mit-artenschutzliste-2018/>

Werden Erhebungen im Gelände als notwendig erachtet, so sind diese hinreichend zu dokumentieren. Im Rahmen von Kartierungen sind insbesondere folgende Standards zu beachten:

1. Kartierung der Arten/Brutvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (wie z. B. Südbeck et al. 2005¹³, Albrecht et al. 2014),
2. Kartierung Rastvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z. B. Rastvogelzählungen).

Insbesondere sind folgende Bereiche hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten zu untersuchen:

1. Schutzgebiete mit besonderer Indikatorfunktion für artenschutzrechtliche Risiken,
2. gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, ggf. ergänzt um Landesrecht),
3. Wälder / Gehölzbestände (insbesondere mit Altbeständen),
4. Biotope / Habitatkomplexe mit langen Regenerations- / Entwicklungszeiten und
5. grundwasserbeeinflusste bzw. drainagesensible Lebensräume.

Die in Anlage 1.8 des Antrags vorgeschlagenen avifaunistischen Erfassungen sind ergänzend dahingehend zu überprüfen, dass für alle gemäß Ziffer 2.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens zu untersuchenden Trassenkorridore eine für die Bundesfachplanung hinreichende Datengrundlage ermittelt wird. Bei der Abgrenzung der Untersuchungsräume sollten die (weiteren) Aktionsräume der kollisionsgefährdeten Arten und ggf. die Konfliktintensität des Vorhabens (vgl. Bernotat et al. 2018) berücksichtigt werden.

4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation und artbezogen darzustellen (z.B. CEF-Maßnahmen). Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung grundsätzlich realisierungsfähig sind. Die Wirksamkeit von Vogelmarkern ist artspezifisch darzulegen; diesbezüglich ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (Liesenjohann et al. 2019¹⁴) bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

¹³ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Dachverband Deutscher Avifaunisten, Radolfzell, 792 S.

¹⁴ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S.

4.3.4 Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)

Ergänzend zu der in Kapitel 4.3.3 (S. 342 ff.) des Antrags vorgeschlagenen Vorgehensweise gelten folgende Festlegungen:

Abhängig von der Situation ist artspezifisch in Anlehnung an die projektbedingte Mortalität von Tierarten eine Prognose, ob durch das Vorhaben ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, erforderlich. Die Bewertungsmethode des BfN (Bernotat & Dierschke 2016, Bernotat et al. 2018) oder andere gleich geeignete Methoden können dabei hinsichtlich der Mortalitätsgefährdung als Grundlage herangezogen werden. Eigene Erhebungen zu regelmäßigen Flugwegen sind zur Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos im Einzelfall einzubeziehen.

Bei Vogelarten sind im Hinblick auf die Kollisionsgefährdung A- und B-Arten bereits auf Basis einzelner Individuen und C-Arten in Ansammlungen und Gebieten wie z.B. Kolonien (Bernotat et al. 2018) genauer zu betrachten.

Im Hinblick auf betroffene Individuenzahlen sind alle Ansammlungen kollisionsgefährdeter Arten besonders zu nennen. Herauszuarbeiten sind solche Ansammlungen von Arten, die über den jeweiligen Vorhabentyp zumindest eine „mittlere“ Mortalitätsgefährdung aufweisen (Arten der vMGI-Klassen A–C, vgl. Bernotat & Dierschke 2016). Bei Arten mit mindestens „hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (Arten der vMGI-Klassen A–B, vgl. Bernotat & Dierschke 2016) sind darüber hinaus auch einzelne Brutplätze bei festgestellter Vorhabensrelevanz zu betrachten. Es wird darauf hingewiesen, dass Greifvogelarten mit der vMGI-Klasse C und D in der Regel keine regelmäßigen und klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit bilden und daher hinsichtlich Kollision mit Freileitungen im Vergleich zu Wasservogel- bzw. Limikolenbrutgebieten von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Bernotat et al. 2018: Anhang 4).

Abhängig von der Situation ist artspezifisch näherungsweise die Abschätzung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzunehmen. Im Weiteren ist zu differenzieren, wie artenschutzrechtlich problematisch die mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einzelne Arten ist. Im Zusammenhang mit der eventuellen Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch der Aspekt der Störung mit abzuhandeln.

Unter dem Aspekt der Störung ist herauszuarbeiten, ob Arten betroffen sind, bei denen bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben als erhebliche Beeinträchtigung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu werten sind. Die artspezifische Störungsempfindlichkeit basierend auf Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010) ist zu beachten. Desweiteren wird auf die Angaben in Bernotat et al. 2018 (Anhang 7) verwiesen.

4.3.5 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen zu erwarten ist, ob bei Anhang IV-Arten die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands vorausgesetzt werden kann und ob zumutbare Alternativen vorliegen.

Neben den räumlichen Alternativen sind auch technische Ausführungen wie insbesondere Einebenenmasten in Betracht zu ziehen.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Eine Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung ist gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.3.4 (S. 346 f.) des Antrags zu erstellen. Hierbei sollen die Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen, LAI 2017, berücksichtigt werden.

Die bestehende Vorbelastung ist, sofern später genehmigungsrelevant, ebenengerecht abzuschätzen. Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.4 (S. 346 f.) des Antrags ist darzustellen und zu begründen, inwiefern die Anforderungen zur Vorsorge bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden.

Potentielle Immissionsorte und ggf. überspannte Gebäude oder Gebäudeteile sind zu ermitteln (vgl. Ziffer 4.1.3.1). In der SUP und der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind dieselben Immissionsorte zugrunde zu legen. Das Überspannungsverbot nach § 4 Absatz 3 26. BImSchV ist zu beachten, dessen mögliche Einhaltung ist darzustellen.

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die in Kapitel 4.4 (S. 347 ff.) des Antrags dargestellten sonstigen öffentlichen und privaten Belangen sind zu untersuchen. Ergänzend dazu sind auch vorhabenrelevante Belange zu untersuchen, von denen der Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planungen Kenntnis erlangt. Hinweise aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

In Bereichen, die von Flurbereinigungs- und Bodenneuordnungsverfahren sowie hierzu erlassenen Veränderungssperren betroffen sind, ist zu prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung auf Ebene der Bundesfachplanung bereits angenommen bzw. ausgeschlossen werden kann.

Durch den Vorhabenträger ist zu untersuchen, ob und inwiefern Konflikte mit den gemeindlichen Planungen ausgelöst werden. Hierzu ist es erforderlich, alle relevanten Planungen zu ermitteln. Insbesondere sind städtebauliche Belange nach § 5 Abs. 3 NABEG zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird auf das in Planung befindliche Baugebiet „Kurze Hufe“ hingewiesen das zu prüfen ist, sofern eine Prüfung nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie erfolgt. Nördlich von Magdeburg, südlich der Bundesautobahn 2 befindet sich das Gewerbegebiet „Großer Silberberg“. Hiervon weiter östlich befindet sich das „Industriegebiet- und Logistik Zentrum Rothensee“. Die Gebiete sind zu berücksichtigen.

Die Rechte der Eigentümer der Bergbauberechtigungen sind zu berücksichtigen.

In Bezug zur Landwirtschaft ist das Vorhaben so zu planen, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind zu beschreiben und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen sind darzustellen.

Klarstellend ist bei den Belangen der Forstwirtschaft zu prüfen, inwieweit sich bei Eingriffen in forstwirtschaftliche Flächen Sturmwürfe und -brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarte Flächen auswirken.

Klarstellend sind die Belange der Verkehrsinfrastruktur zu untersuchen. Hierzu zählen neben dem Schienen- und Straßennetz auch Wasserstraßen, wie der Mittellandkanal.

Die Belange anderer Infrastrukturbetreiber, wie Gas-, Trinkwasser-, Freileitungs- oder Telekommunikationsbetreiber und deren Anlagen sind zu berücksichtigen.

Der Masterplan Lappwaldsee inklusive der Büddenstedter Seen ist bei der Betrachtung der Belange des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen.

Es ist darzulegen, dass es bei Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoren zu keiner Beeinträchtigung von bestehenden Richtfunkverbindungen kommt.

Die Luftverteidigungsradaranlage Zackelberg und das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 werden durch den Vorschlags- und Alternativkorridore berührt. Diese sind bei der Betrachtung der Belange der Landesverteidigung zu berücksichtigen.

6 Gesamtbeurteilung

Für den Vergleich der Trassenkorridoralternativen und die Gesamtbeurteilung ist die in Kapitel 4.5 (S. 348 f.) des Antrags dargestellte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der folgenden Maßgabe zugrunde zu legen:

Der Vergleich der Trassenkorridore und die verbal-argumentative Begründung zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung hat alle nachvollziehbar hergeleiteten Kriterien zu enthalten, die mit dem ihnen angemessenen Gewicht in den Gesamtalternativenvergleich eingestellt werden müssen.